

Reglement über die Alp- und Landwirtschaft

Der Talrat Ursern beschliesst,
gestützt auf Artikel 34 lit. d des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000)
und Art. 13 der Verordnung über die Alp- und Landwirtschaft der Korporation
Ursern (1210):

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Dieses Reglement vollzieht die Verordnung über die Alp- und Landwirtschaft der
Korporation Ursern.

Artikel 2 Zäune

¹Wanderwege und andere öffentliche Wege sind mit Durchgängen zu versehen.

²Der Talrat kann für die Auszäunung der Wanderwege je nach Bedürfnis und wo
es die Situation erfordert, spezielle Massnahmen verfügen.

³Die Verwendung von Stacheldraht auf Korporationsgebiet ist verboten.

⁴Die Zäune müssen beim Viehabtrieb entfernt, bzw. so abgelegt werden, dass
sie keine Gefahr für Mensch und Wild darstellen. Nicht mehr benötigtes bzw.
defektes Zaunmaterial ist sachgerecht zu entsorgen.

⁵Die Beweidung ist so durchzuführen, dass keine bleibenden Schäden auf dem
beweideten Gebiet entstehen.

Artikel 3 Spezielle Weidnutzungsbestimmungen

¹Dem Alpvogt ist durch die Weidenutzenden jeweils vorgängig der genaue
Termin des Auf- und Abtriebs ihres Viehs auf die Korporationsallmend
anzuzeigen.

²Dünger, der mit der Weidnutzung anfällt und deponiert wird, ist im entsprechenden Weidegebiet durch den Weidnutzenden auf eigene Kosten auszubringen.

³Im Weidegebiet auf Korporationsallmend gilt eine Leinenpflicht für Hunde. Hüte- und Herdeschutzhunde müssen durch deren Halter so unter Kontrolle gehalten werden, dass von ihnen keine Gefahr für Drittpersonen ausgeht.

⁴Die Korporation Ursern lehnt jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der alp- und landwirtschaftlichen Nutzung der Korporationsallmend vollumfänglich ab.

Artikel 4 Weidenutzung durch Rindvieh

¹Die Auftriebstermine auf die Korporationsallmend im Frühjahr legt der Alpvogt entsprechend dem Stand der Vegetation fest.

²Der Viehabtrieb richtet sich ebenfalls nach dem Stand der Vegetation, muss jedoch bis spätestens am 15. Oktober erfolgt sein.

³Halterinnen und Halter von Mutter- und Ammenkühen haben ihre Weiden durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

⁴Bösartige Tiere dürfen auf der Korporationsallmend nicht gesömmert werden.

⁵Nutzerinnen und Nutzer von Rindviehweiden dürfen zusammen mit dem Rindvieh Ziegen oder Schafe weiden lassen, jedoch maximal zehn Stück pro Nutzungsberechtigten.

⁶Als Frühjahresweiden für das Rindvieh gelten im Gebiet Unteralp in Andermatt die Weiden von Brunnen bis und mit Fruttegg, mit oberer Begrenzung Traverse Skigebiet; sowie im Rohr bis Roti Rufi.

Artikel 5 Weidenutzung durch Schmalvieh

¹Die Auftriebstermine auf die Korporationsallmend im Frühjahr legt der Alpvogt entsprechend dem Stand der Vegetation fest.

²Im Frühjahr darf im Tal gewintertes Schmalvieh in den folgenden Rindviehweiden geweidet werden, bis es sich in den Schmalviehweiden erhalten kann:

Artikel 7 Weidgelderhebung

¹Das Weidgeld ist nach Rechnungsstellung durch den der Korporation Ursern gemeldeten Weidenutzenden zu entrichten. Subsidiär haftet der Vieheigentümer für das Weidgeld.

²Der Talrat kann in Notsituationen (Unwetter, Trockenheit etc.) eine Reduktion des Weidgelds beschliessen.

³Für vorzeitig abgetriebenes Vieh kann unter vorgängiger Mitteilung an den Alpvogt die gleiche Anzahl Ersatztiere aufgetrieben werden.

⁴Die Weidenutzenden sind verpflichtet, ihre Bestände wahrheitsgetreu anzugeben. Die Korporation Ursern ist berechtigt mittels Datenabgleich mit dem kantonalen Amt für Landwirtschaft Stichproben durchzuführen.

Artikel 8 Pflege und Unterhalt der Korporationsallmend

¹Sämtliche Weidnutzenden sind verpflichtet zur Erhaltung des Alpgebiets unentgeltlich Pflege- und Unterhaltsarbeiten (Pflichtstunden) im Weidgebiet zu leisten, entsprechen den ihnen verfügbaren Normalstössen.

²Diese betragen pro Alpsaison und verfügbaren Normalstöss:

- a) bis 5.0 NST: ½ Tag oder 3 Std.
- b) ab 5.1 NST: 1 Tag oder 6 Std.
- c) ab 15.1 NST: 1 ½ Tage oder 9 Std.
- d) ab 30.1 NST: 2 Tage oder 12 Std.
- e) ab 45.1 NST: 2 ½ Tage oder 15 Std.
- f) ab 60.1 NST: 3 Tage oder 18 Std.
- g) jede weiteren 15.0 NST: ½ Tag zusätzlich

³Bis 45.0 Normalstössen ist keine Ersatzabgeltung möglich. Ab 45.1 Normalstössen können die Pflichtstunden mit CHF 200.--/Tag abgegolten werden. Pflichtstunden, die bis zum 31. Oktober nicht geleistet wurden, werden dem säumigen Nutzenden mit CHF 400.--/Tag in Rechnung gestellt.

⁴Es können zusätzlich zu den verfügbaren Pflichtstunden Pflege- und Unterhaltsarbeiten geleistet werden. Diese werden mit CHF 20.--/Stunde brutto entschädigt. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird nach den jeweils geltenden Richtwerttarifen der Landwirtschaft (Maschinenkosten Agroscope) entschädigt. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Basis der vom Alpvogt genehmigten Rapporte jeweils per Ende Jahr.

- a) Projektbeschreibung
- b) Situations- und Projektpläne
- c) Kostenvoranschlag für das Gesamtprojekt

³Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel nach Abschluss des Projekts unter Vorlage der von der zuständigen kantonalen Fachstelle genehmigten Schlussabrechnung. Auf Gesuch hin können entsprechend dem Baufortschritt Teilbeträge ausbezahlt werden.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit der Verordnung über die Alp- und Landwirtschaft der Korporation Ursern (1210) in Kraft.

Der Talamann: Erwin Nager

Der Talschreiber: Fredi Russi